

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 237-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.285

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 52/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Lärmblitzer testen

Der Regierungsrat wird gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, auf Kantonsebene Lärmblitzer zu testen, mit denen übermässiger Strassenlärm geahndet werden kann.

Begründung:

Autos, die zu viel Lärm produzieren, stören und beeinträchtigen einen immer grösser werdenden Teil der Bevölkerung, insbesondere in den Städten. Die unangenehmen Lärmemissionen hängen nicht immer mit massiv überhöhten Geschwindigkeiten von Auto- oder Motorradfahrern zusammen, da sie auch in Quartieren mit Tempo-30-Zonen vorkommen. Untersuchungen haben ergeben, dass in der Schweiz rund 1,1 Millionen Menschen einem Strassenlärm ausgesetzt sind, der die zulässigen Grenzwerte überschreitet.

Das Bundesamt für Umwelt hat vor kurzem auf Strassen, auf denen Autos und Motorräder verkehren, ein Gerät zur Detektion von Lärm getestet. Dieses Gerät stösst in der Schweiz auf ein immer grösseres Interesse, da in mehreren Kantonsparlamenten Vorstösse eingereicht wurden, die verlangen, dass solche Lärmblitzer getestet werden. Natürlich müssen diese Geräte noch perfektioniert werden, da sie noch nicht in der Lage sind, die Kontrollschilder der beanstandeten Fahrzeuge zu lesen. Zudem fehlen die rechtlichen Grundlagen, um Auto- und Motorradfahrer, die übermässigen Lärm produzieren, systematisch büssen zu können. Nichtsdestotrotz: Wenn der

Kanton Bern an mehreren Orten im Kanton solche Lärmblitzer testen würde, wäre dies ein starkes Signal gegenüber der Bevölkerung, die unter diesem unangenehmen und unsozialen Verhalten zu leiden hat.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern teilt die Einschätzung, dass das unnötige Verursachen von Lärm durch einzelne Auto- und Motorradfahrerinnen und -fahrer ein Problem darstellt und die Lebensqualität von Anwohnerinnen und Anwohnern an belasteten Strecken unnötig und teilweise erheblich einschränkt. Auch ist erkannt, dass diese Lärmemissionen dazu führen, dass die kostenintensiven, baulichen Lärmschutzmassnahmen und emissionsbeschränkenden Geschwindigkeitsvorschriften dadurch weniger wirksam sind.

Die Kantonspolizei Bern führt – neben der ordentlichen Patrouillentätigkeit – regelmässig Schwerpunktkontrollen durch, um die Verursachenden von unnötigem Lärm zu ermitteln. Wird im Rahmen von Kontrollen vermutet, dass unzulässige lärmsteigernde technische Abänderungen an Fahrzeugen vorgenommen worden sind, wird der spezialisierte Unfalltechnische Dienst der Kantonspolizei und – sofern erforderlich – das Verkehrsprüfzentrum des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes beigezogen. Bei den Kontrollen werden schon heute Lärmmessungen mit vom Eidgenössischen Institut für Metrologie METAS geeichten Lärmmessgeräten durchgeführt. Diese sind notwendig, um zu bestimmen, ob die nach Typengenehmigung vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden. Diese Messungen erfolgen nach den Vorgaben der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41).

Gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen von Art. 42 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) i.V. mit Art. 33 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) können zudem beispielsweise das zu schnelle Beschleunigen, das hochtourige Fahren in niedrigen Gängen, das Hochdrehen des Motors oder das unnötige Herumfahren in Ortschaften sanktioniert werden.

Fahrzeuge mit nicht vorschriftsgemässen Bauteilen (zum Beispiel Auspuffe und Luftfilter) können aus dem Verkehr genommen und/oder zu einer Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt angemeldet werden. Zusätzlich erfolgt eine entsprechende Verzeigung an die Staatsanwaltschaft. Oftmals verfügt die Polizei aber über keine Rechtsgrundlage, um die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker zu verzeigen, da die Fahrzeuge über typenkonforme Bauteile verfügen. Dabei geht es vor allem um die sogenannten Klappenauspuffanlagen, die je nach Betriebszustand die Lärmgrenzwerte teilweise erheblich überschreiten. Seit dem 1. Januar 2016 sind neue EU-Zulassungsvorschriften zu Abgas- und Geräuschemissionen in Kraft, womit bei neuen Typenprüfungen die sogenannten Auspuffklappensysteme nicht mehr zugelassen werden können, falls diese die Lärmemissionen bei der amtlichen Messung verändern. In diesem Zusammenhang wurden auch die Emissionsgrenzwerte reduziert. Diese gelten aber nur bei neu zugelassenen Fahrzeugtypen.

Für die Einführung bzw. Verwendung von sogenannten "Lärmblitzern" fehlen aktuell die notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Die vorherigen Ausführungen zeigen, dass diese auf Bundesebene geschaffen werden müssten. Insbesondere müssten die geltenden Vorschriften betreffend Messgeräte für akustische Messungen sowie betreffend Vorbeifahrtsmessung (vgl. Anhang 6 VTS) revidiert werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit dem Aufkommen von Motorfahrzeugen mit Elektroantrieb eine Verringerung der Lärmbelastung im Vergleich zu benzin- und dieselbetriebenen Motorfahrzeugen einhergeht.

Schliesslich vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Durchsetzung der Strassenverkehrsregelungen bereits eine Vielzahl an kontrollierbaren Parametern zur Verfügung steht. Er stellt zumindest infrage, ob eine Ausweitung der Kontrolltätigkeit in jedem Fall zielführend ist.

Zusammenfassend ist ein Test dieser Geräte, wie dies im Postulat vorgeschlagen wird, angesichts der aktuell geltenden Rahmenbedingungen resp. ohne entsprechende Rechtsgrundlagen kaum sinnvoll. Bei der polizeilichen Kontrolltätigkeit sind rechtlich verwertbare Vorbeifahrtmessungen mit Sanktionsmöglichkeiten nicht möglich. Schliesslich fehlt eine gesetzliche Definition von vermeidbarem Lärm oder Lärmbelästigung. Hier sind primär die polizeilichen Beobachtungen und Feststellungen vor Ort massgebend. Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.

Verteiler

- Grosser Rat